Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik, Zürich

vom 30. Mai 2001[1)]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. i der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

§ 1

Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik vom 21. September 1999 bei.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[3)].

[1)] GS 27, 161

[2)] BGS 111. 1

[3)] Inkrafttreten am 11. August 2001